



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Herbert Woerlein SPD**
vom 11.04.2018

Vorkommnisse bei der Drückjagd am 19.11.2017 im Staatsjagdrevier Kragnitz

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Ist es korrekt, dass es im Rahmen einer Drückjagd am 19.11.2017 im Staatsjagdrevier Kragnitz zu erheblichen rechtlichen Verstößen gekommen ist?
b) Wenn ja, welche Verstöße wurden beobachtet bzw. werden aktuell seitens der Bevölkerung vor Ort moniert?
2. Ist es korrekt, dass im Rahmen der oben genannten Drückjagd Jagdhunde, die in der Verantwortung der durch die Bayerischen Staatsforsten (BaySF) organisierten Beteiligten der Drückjagd standen, über die Reviergrenzen hinweg aktiv waren?
3. Ist es korrekt, dass Durchgeschützen nachweislich auf benachbarten Revieren aktiv waren und folglich sogar der Tatvorwurf der Jagdwilderei im Raum steht?
4. a) Welche Tierarten waren bei der oben genannten Drückjagd freigegeben?
b) Lag für diese Tiere ein Abschussplan vor?
5. Wie beurteilt die Staatsregierung die oben genannte Drückjagd?
6. Wie wird gewährleistet, dass bei Drückjagden generell und insbesondere in den Wäldern der BaySF die Belange des Tierschutzes berücksichtigt werden?

Antwort

des **Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
vom 01.06.2018

1. a) Ist es korrekt, dass es im Rahmen einer Drückjagd am 19.11.2017 im Staatsjagdrevier Kragnitz zu erheblichen rechtlichen Verstößen gekommen ist?

Von dritter Seite wurde im Zusammenhang der o.g. Drückjagd Strafanzeige gestellt. Das Ergebnis der Sachbehandlung und Bewertung durch die Staatsanwaltschaft bleibt noch abzuwarten. Insoweit können Aussagen hierzu nicht getroffen werden.

b) Wenn ja, welche Verstöße wurden beobachtet bzw. werden aktuell seitens der Bevölkerung vor Ort moniert?

Siehe Antwort zu Frage 1 a.

2. Ist es korrekt, dass im Rahmen der oben genannten Drückjagd Jagdhunde, die in der Verantwortung der durch die Bayerischen Staatsforsten (BaySF) organisierten Beteiligten der Drückjagd standen, über die Reviergrenzen hinweg aktiv waren?

Siehe Antwort zu Frage 1 a.

3. Ist es korrekt, dass Durchgeschützen nachweislich auf benachbarten Revieren aktiv waren und folglich sogar der Tatvorwurf der Jagdwilderei im Raum steht?

Siehe Antwort zu Frage 1 a.

4. a) Welche Tierarten waren bei der oben genannten Drückjagd freigegeben?

Bei der Drückjagd waren nach Auskunft der Bayerischen Staatsforsten Reh- und Schwarzwild freigegeben.

b) Lag für diese Tiere ein Abschussplan vor?

Gemäß § 21 Abs. 2 Bundesjagdgesetz darf Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild) sowie Auer-, Birk- und Rackelwild nur aufgrund und im Rahmen eines Abschussplanes erlegt werden. Insofern bedarf es für die Erlegung von Schwarzwild keines Abschussplanes. Die Bejagung des Rehwildes erfolgte im Rahmen des gültigen Abschussplanes.

5. Wie beurteilt die Staatsregierung die oben genannte Drückjagd?

Siehe Antwort zu Frage 1 a.

6. Wie wird gewährleistet, dass bei Drückjagden generell und insbesondere in den Wäldern der BaySF die Belange des Tierschutzes berücksichtigt werden?

Die Bayerischen Staatsforsten (BaySF) führen jedes Jahr eine Vielzahl an Drückjagden durch. Diese werden nach

Auskunft der BaySF entsprechend der rechtlichen Vorgaben professionell geplant und durchgeführt. Dabei kommt insbesondere den Belangen des Tierschutzes eine besondere Bedeutung zu. Die Berücksichtigung des Tierschutzes erfolgt in allen Schritten der Vorbereitung, Planung, Durchführung und Nachbereitung der Jagd.